

Reglement über die Aufnahme in die Oberstufe der Volksschule

Vf des Erziehungs-Departementes vom 21. Juni 1983

Das Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn
gestützt auf § 25 Absatz 1 und 3 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

verfügt:

1. Allgemeines

§ 1. *Geltungsbereich*

Das Reglement ordnet das Verfahren für den Übertritt von der Primarschule in die Oberstufe der Volksschule und für den Wechsel von einer Schulart der Oberstufe in eine anspruchsvollere Schulart der Oberstufe.

§ 2. *Zulässige Verfahrensformen*

¹ Folgende Verfahrensformen sind zulässig:

- a) Verfahren mit Prüfung durch die aufnehmenden Schulen;
- b) Verfahren mit Prüfung durch die bisherigen Schulen.

² Für den Übertritt nach der 2. Klasse der Oberschule und nach der 2. Klasse der Sekundarschule bleibt § 25 vorbehalten.

§ 3. *Gleiches Übertrittsverfahren*

Innerhalb eines Bezirksschulkreises gilt für alle Schularten der Oberstufe das gleiche Übertrittsverfahren. Dieses wird spätestens ein Jahr vor dem Übertritt von der Aufsichtsbehörde der Bezirksschule nach Anhörung der übrigen Aufsichtsbehörden im Schulkreis festgesetzt. Der Beschluss ist dem Departement für Bildung und Kultur²⁾ zu melden.

§ 4. *Orientierung der Eltern*

In Sprechstunden orientiert der bisherige Lehrer die Eltern über Leistung und Persönlichkeitsmerkmale ihres Kindes und über die voraussichtliche Empfehlung für die zu besuchende Schulart der Oberstufe.

§ 5. *Anmeldung*

Im Anschluss an die Orientierung melden die Eltern innerhalb der gesetzten Frist das Kind für eine Schulart der Oberstufe an, ebenso geben die

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

413.451

Eltern eine Mitteilung ab, die einen Wechsel innerhalb der Oberstufe wünschen. Die Anmeldung kann über den bisherigen Lehrer erfolgen.

§ 6. *Entscheid* *a) Grundlage*

Die Zuteilung zu einer Schulart der Oberstufe der Volksschule richtet sich:

- a) nach dem Ergebnis der Prüfungen;
- b) nach der Jahresleistung des Schülers beim bisherigen Lehrer;
- c) nach der Beurteilung der Persönlichkeit des Schülers durch den bisherigen Lehrer.

§ 7. *b) Zuständigkeit*

¹ Der Entscheid über die provisorische und über die definitive Aufnahme in eine der Schularten der Oberstufe obliegt der Aufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule.

² Die Behörde stützt sich dabei auf die Anträge der bisherigen Lehrer und der Lehrer der aufnehmenden Schule.¹⁾ Stimmen die Anträge nicht überein, so lädt der Präsident der Aufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule zu einer Bereinigungskonferenz ein.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann sie empfohlene Schüler aufnehmen, auch wenn die Übertrittsbedingungen nicht erfüllt sind.

§ 8. *Auflage der Arbeiten*

Möglichst bald, nachdem die zuständige Aufsichtsbehörde die Zuteilung beschlossen hat, sind die massgeblichen Arbeiten der abgewiesenen Schüler während einer angemessenen Zeit zur Einsichtnahme durch die Eltern aufzulegen. Während der Zeit der Einsichtnahme sind zugegen:

- a) bei Verfahren mit Prüfung durch die aufnehmenden Schulen die Präsidenten der aufnehmenden Behörden und eine Delegation der prüfenden Lehrer;
- b) bei Verfahren mit Prüfung durch die bisherigen Schulen die prüfenden Lehrer und die Präsidenten der für sie zuständigen Aufsichtsbehörden.

§ 9. *Zeitpunkt*

Das Übertrittsverfahren (Nachprüfungen vorbehalten) muss fünf Wochen vor Ende des Schuljahres abgeschlossen sein.

§ 10. *Verhältnis zur Schulschlussprüfung*

Für Primarschüler gilt das Übertrittsverfahren gleichzeitig als schriftliche Prüfung am Schluss des Schuljahres im Sinn von § 25 Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969²⁾.

¹⁾ § 7 Abs. 2 Satz 1 Fassung vom 10. Januar 1995; GS 93, 456.

²⁾ BGS 413.111.

2. Übertritt in die erste Klasse der Oberstufe mit Prüfung durch die aufnehmenden Schulen

§ 11. Mindestpunktzahl und Grenzzone

¹ Die Aufsichtsbehörden setzen fest:

- a) die Mindestpunktzahl, mit der die Prüfung bestanden und der Schüler aufgenommen wird;
- b) die Grenzzone, innerhalb der ein Schüler, der die Prüfung zwar nicht bestanden hat, aufgenommen wird, weil ihn der bisherige Lehrer für die entsprechende Schulart empfiehlt.

² Die prüfenden Lehrer stellen Antrag über Mindestpunktzahl und Grenzzone.)

§ 12. Empfehlung

a) Grundsatz

Die Primarlehrer arbeiten für jeden Schüler eine Empfehlung über die Zuteilung in die einzelnen Schularten der Oberstufe aus.

§ 13. b) Junglehrer

Junglehrer legen die Empfehlung in Zusammenarbeit mit ihrem Betreuer fest.

§ 14. c) Wortlaut

Die Empfehlung lautet wahlweise:

- a) für die Bezirksschule geeignet;
- b) für die Sekundarschule geeignet;
- c) für die Oberschule geeignet.

§ 15. d) Übergabe

Der Lehrer übergibt die Liste mit den Empfehlungen vor Beginn der Aufnahmeprüfung verschlossen dem Präsidenten der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde. Dieser leitet sie, sobald die Aufnahmeprüfung durchgeführt ist und die Korrektur und Bewertung abgeschlossen sind, an den Vorsitzenden der an der Aufnahmeprüfung beteiligten Lehrer weiter.

§ 16. Mindestanforderungen für bestimmte Schülerkategorien

Schüler der Oberschule und der Sekundarschule müssen die Mindestpunktzahl erreichen.

§ 17. Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem Bildungsplan der letzten vorangehenden Klasse der Primarschule.

¹) § 11 Abs. 2 Fassung vom 10. Januar 1995; GS 93, 456.

§ 18. Begutachtung der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben sind einem nicht beteiligten Lehrer der Mittelstufe der Primarschule zur Begutachtung vorzulegen. Allfällige Differenzen sind vor Beginn der Prüfung zu bereinigen.¹⁾

§ 19. Gegenstand der Prüfung

Geprüft werden Sprache und Rechnen. Die Prüfung in Sprache enthält die beiden Prüfungsteile Sprachbogen (einschliesslich Diktatteil) und Aufsatz, Rechnen die beiden Prüfungsteile fixierendes Rechnen und schriftliches Rechnen.

§ 20. Form der Bewertung

¹ Gesamtprüfung und Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet. Für die ganze Prüfung können höchstens 100 Punkte erteilt werden.

² In den einzelnen Prüfungsteilen können höchstens folgende Punktzahlen erreicht werden: Sprachbogen 40 Punkte (hievon Diktat höchstens 10 Punkte), Aufsatz, fixierendes und schriftliches Rechnen je 20 Punkte.

§ 21. Krankheit und Unpässlichkeit

¹ Kinder, die unmittelbar vor oder während der Prüfung krank oder unpässig werden, können von der Prüfung abgemeldet werden. Setzen sie diese dennoch fort, so kann später weder Krankheit noch Unpässlichkeit geltend gemacht werden. Die abgemeldeten Kinder legen eine Nachprüfung ab.

² Die Eltern sind vor Beginn der Prüfung schriftlich auf die Regelung von Absatz 1 aufmerksam zu machen.

3. Übertritt in die erste Klasse der Oberstufe mit Prüfung durch die bisherigen Schulen

§ 22. Erarbeitung der Anträge a) durch Primarlehrer

Die Primarlehrer innerhalb eines Bezirksschulkreises erarbeiten ihre Anträge unter anderem gestützt auf klassenübergreifende Prüfungen.

§ 23. b) durch Junglehrer

Junglehrer legen ihren Antrag überdies in Zusammenarbeit mit dem Betreuer fest.

§ 24. c) durch Lehrer der Oberschule und der Sekundarschule

Die Lehrer der Oberschule und der Sekundarschule stellen Antrag gestützt auf die Jahresleistung des Schülers und auf die Beurteilung der Persönlichkeit des Schülers.²⁾

¹⁾ § 18 Fassung vom 10. Januar 1995; GS 93, 456.

²⁾ § 24 Fassung vom 10. Januar 1995.

4. Übertritt in die zweite Klasse der Bezirksschule und in die zweite Klasse der Sekundarschule

§ 25. Verfahren

¹ Auf Empfehlung des bisherigen Lehrers können prüfungsfrei Oberschüler nach der zweiten Klasse der Oberschule in die zweite Klasse der Sekundarschule, Sekundarschüler nach der zweiten Klasse der Sekundarschule in die zweite Klasse der Bezirksschule übertreten.

² Fehlt die entsprechende Empfehlung, so ist vor einer Aufnahme in die höhere Schulart eine Prüfung in den Fächern Deutsch, Französisch, Arithmetik und Geometrie zu bestehen.

5. Form der Aufnahme

a) Provisorische Aufnahme

§ 26. Dauer

¹ Die Aufnahmen in die Bezirksschule und in die Sekundarschule erfolgen provisorisch für ein Semester.

² In Ausnahmefällen kann die Aufsichtsbehörde die Probezeit bis zum Ende des Schuljahres verlängern.

§ 27. Nachträgliche Umteilung

Der Lehrer kann im Einverständnis mit den Eltern der zuständigen Aufsichtsbehörde Schüler, die offensichtlich falsch zugeteilt worden sind, bis zum Ende des ersten Quartals zur Umteilung in eine andere Schulart der Oberstufe empfehlen.¹⁾

b) Definitive Aufnahme

§ 28. Bezirksschule

a) Bedingungen

In die Bezirksschule wird nach Ablauf der Probezeit definitiv aufgenommen, wer die Promotionsbedingungen erfüllt.

§ 29. b) Versetzung in die Sekundarschule

¹ Bezirksschüler, die nach Ablauf der Probezeit nicht definitiv aufgenommen werden können, treten in die Sekundarschule über. Die Aufnahme erfolgt definitiv.

² In Härtefällen (wie Schulwechsel, Krankheit, schwierige familiäre Verhältnisse, Fremdsprachigkeit) kann die Aufsichtsbehörde zugunsten des

¹⁾ § 27 Fassung vom 10. Januar 1995; GS 93, 456.

Schülers abweichende Regelungen treffen. Insbesondere kann sie die Probezeit um ein Semester verlängern.

§ 30. *Sekundarschule*
a) *Bedingungen*

In die Sekundarschule wird nach Ablauf der Probezeit definitiv aufgenommen, wer die Promotionsbedingungen erfüllt.

§ 31. b) *Versetzung in die Oberschule*

¹ Sekundarschüler, die nach Ablauf der Probezeit nicht definitiv aufgenommen werden können, treten in die Oberschule über.

² In Härtefällen (wie Schulwechsel, Krankheit, schwierige familiäre Verhältnisse, Fremdsprachigkeit) kann die Aufsichtsbehörde zugunsten des Schülers abweichende Regelungen treffen. Insbesondere kann sie die Probezeit um ein Semester verlängern.

§ 32.¹⁾ *Benachrichtigung von Inspektor und Aufsichtsbehörde*

¹ Der Lehrer teilt der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde mit, bei welchen Schülern die definitive Aufnahme fraglich erscheint.

² Diese Meldung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass sich die Aufsichtsbehörde über die betreffenden Schüler ein Urteil bilden kann.

6. Mitteilung des Entscheides und Rechtsmittel

§ 33. ¹ Die Aufsichtsbehörde hat ihren Entscheid den Eltern schriftlich mitzuteilen.

² Bei Abweisung hat die Mitteilung auch die Rechtsmittelbelehrung und, sofern die aufnehmende Schule eine Prüfung durchgeführt hat, die erreichte Punktzahl und die erforderliche Mindestpunktzahl zu enthalten.

§ 34. *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen auf Grund dieses Reglementes kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Departement für Bildung und Kultur²⁾ Beschwerde eingereicht werden.

¹⁾ § 32 Fassung vom 10. Januar 1995; GS 93, 456.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

7. Schlussbestimmungen

§ 35. Aufhebung geltenden Rechts

Das Reglement über die Aufnahme in die Oberstufe der Volksschule vom 6. Oktober 1972¹⁾ wird aufgehoben.

§ 36. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 16. April 1984 in Kraft.²⁾

¹⁾ GS 85, 978.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 10. Januar 1995 am 1. August 1995.